

**3. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Brey
vom 16.12.2025**

Der Ortsgemeinderat Brey hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Brey vom 15. Dezember 2014, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13. Juli 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält in Absatz 2 in dem Buchstaben f) folgende neue Fassung:
 - „f) unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,“
2. § 4 erhält in Absatz 1 f) folgende neue Fassung:
 - „f) unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall,“
3. § 6 erhält folgenden neuen Absatz 10:
 - „(10) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.“
4. § 7 erhält in Absatz 2 folgende neue Fassung:
 - „(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 3, 4, 5, 6 Satz 1, 7, 8 und 10 entsprechend.“
5. § 9 erhält in Absatz 3 folgende neue Fassung:
 - „(3) § 6 Absätze 3 bis 5, Absatz 6 Satz 1, Absätze 8, 9 und 10 gelten entsprechend. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 9 wird nur einmal pro Person und Monat gewährt.“
6. § 9 erhält folgenden neuen Absatz 4:
 - „(4) ¹Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. ²Die pauschale Lohnsteuer, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.11.2025 in Kraft.

Brey, den 16.12.2025
Ortsgemeinde Brey

Christjan Schuth, Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.